

STÄDTISCHES GYMNASIUM KREUZTAL

Sonderhygieneplan¹ für das Städtische Gymnasium Kreuztal während der Covid-19-Pandemie (Stand September 2020)

In Anbetracht der anhaltenden Covid19-Pandemie gilt für den Schulalltag am Städtischen Gymnasium Kreuztal ein ergänzender Sonderhygieneplan.

Den Anweisungen ist verpflichtend Folge zu leisten.

Grundsätze:

- Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit dem §54 Abs. 4 SchulG können Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Menschen mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion oder mit Krankheitssymptomen von COVID-19 dürfen das Schulgebäude nicht betreten sowie an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen. Dasselbe gilt für enge Kontaktpersonen von Menschen mit Krankheitssymptomen von COVID-19, und zwar solange, bis von einer Unbedenklichkeit im Hinblick auf diese mögliche Übertragungskette ausgegangen werden kann. Diese Unbedenklichkeit ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) IfSG genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in § 34 (3) IfSG genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- Personen, die sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet, entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI), aufgehalten haben, dürfen die Schule nicht betreten bis der Nachweis einer Nichtinfektion erbracht wird.

¹ Der Sonderhygieneplan des Städtischen Gymnasiums Kreuztal basiert u.a. auf der Schulmail Nr. 15 des Schulministeriums (31.08.2020 etc.), dem Musterhygieneplan des Landeszentrums Gesundheit NRW, den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie dem Hygieneplan für Schulen der Stadt Kreuztal (11.8.2020)

- Im Fall einer vierzehntägigen Quarantäne ist die Anordnung des Gesundheitsamtes vorzuweisen. Alternativ ist ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der aktuellen „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“ darüber vorzulegen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden ist.
- Vor dem Betreten der Schule obliegt die Verantwortung im Elternhaus; sollten Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, ist eine ärztliche Abklärung notwendig; die Schule darf nicht betreten werden. Eine Handlungsanweisung für die Eltern ist vom Land NRW unter (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung gestellt.
- Sollte sich ein Familienmitglied einer Schülerin oder eines Schülers in Quarantäne befinden, und die Schülerin und der Schüler möchte am Präsenzunterricht teilnehmen, hat das zuständige Gesundheitsamt zu entscheiden.²
- **Neuerung zum 1. September 2020:**
Die Coronabetreuungsverordnung wird ab dem 01.09.2020 keine Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) in den Unterrichtsräumen mehr vorsehen, soweit die Schülerinnen und Schüler hier festen Sitzplätze einnehmen. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie im Unterrichtsgeschehen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. Daraus folgt zugleich, dass Schülerinnen und Schüler ihre MNB tragen, sobald sie – vor, während oder nach dem Unterricht – ihre Sitzplätze verlassen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht tragen dürfen.

Eckpunkte:

- Selbstkontrolle der Symptome
- Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m)
- Einhaltung des Mindestabstandes während der Einnahme von Mahlzeiten
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette

² Vgl. [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall- -verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall_-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf);
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200605/index.html>

- **Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife**
- **Berührung von Kontaktflächen vermeiden**
- **Kein Austausch von Gegenständen**

Inhalt

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

- 1.1 Lüfthygiene
- 1.2 Garderobe
- 1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
- 1.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien
- 1.5 Zusammenfassung und Ergänzung

2. Hygiene in Sanitärbereichen

- 2.1 Ausstattung und Flächenreinigung
- 2.2 Händereinigung

3. Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler

- 3.1 Verhaltensregeln während des Unterrichts und im Schulgebäude
- 3.2 Verhaltensregeln während der Pausen

4. Betreuungsangebote

5. Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler

6. Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

- 6.1 Einstellung von Symptomen während des Präsenzunterrichts
- 6.2 Mitteilung einer Erkrankung während des Präsenzunterrichts
- 6.3 Distanzunterricht bei Quaratänemaßnahmen

7. Erste Hilfe und Schutz von Ersthelfern

- 7.1 Schutz der Ersthelferin/des Ersthelfers
- 7.2 Erste-Hilfe-Raum
- 7.3 Versorgung von Bagatellwunden
- 7.4 Behandlung kontaminierter Flächen

8. Sportunterricht

8.1 Unterricht im Freien und in der Sporthalle

8.2 Schwimmunterricht

9. Musikunterricht

9.1 Singen in geschlossenen Räumen

9.2 Aufführungen

10. Nachverfolgbarkeit und Dokumentation

10.1 Nachverfolgbarkeit

10.2 Dokumentation

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1. Lüftung

Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen und möglichst nach jeder Unterrichtsstunde für mindestens 5 Minuten durchzuführen. Durch diesen Luftaustausch soll die potenzielle Virenkonzentration in der Luft verringert werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Lehrkräften. Die Lüftung durch die Kippfunktion der Fenster ist nicht ausreichend. Räume, in denen die Lüftungsmaßnahmen nicht möglich sind, sind für den Unterricht nicht zugelassen.

1.2. Garderobe

Die Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte werden so aufbewahrt, dass es zu keinem direkten Kontakt kommt. Demnach bewahren die Schülerinnen und Schüler ihre Kleidung und Rucksäcke an ihrem Sitzplatz auf.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenständen und Fußböden

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) werden täglich gemäß aktuellem Reinigungsplan feucht gereinigt und desinfiziert. Die Kontaktflächen sind nach der Benutzung mit der vorhandenen Seifenlauge und Papierhandtüchern zu reinigen. Die Reinigung wird unter Aufsicht und Verantwortung der Lehrkraft vorgenommen.

Weiterhin werden jeder Schülerin und jedem Schüler ein fester Sitzplatz zugeordnet. Diese Sitzordnung ist einzuhalten. Das Essen und Trinken in den Unterrichtsräumen ist aus hygienischen Gründen zu unterlassen.

1.4. Umgang Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Die Schülerinnen und Schüler sind angewiesen, ihre Materialien und notwendige Bedarfsgegenstände zum Unterricht mitzubringen und nur selbst zu nutzen. Die Materialien (z.B. Taschenrechner, Formelsammlung, Schreibgeräte etc.) dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Kopien und weitere Unterrichtsmaterialien werden nicht von Schüler zu Schüler weitergereicht, sondern von der Lehrkraft auf den Tischen abgelegt.

Falls Gegenstände wie Lern- und Beschäftigungsmaterialien gemeinsam genutzt werden, werden diese nach Gebrauch unter Aufsicht und Verantwortung der Lehrkraft gereinigt und desinfiziert.

Die Nutzung der Tafeln und Whiteboards sowie weiteren elektronischen Ausstattungsgegenständen obliegt grundsätzlich den Lehrkräften.

1.5 Zusammenfassung und Ergänzungen

Alle Unterrichtsräume, Toiletten und Flure werden täglich gemäß des aktuellen Reinigungs- und Desinfektionsplans durch das Reinigungspersonal gründlich gesäubert. Dazu gehört ebenfalls die Desinfektion von Handkontaktflächen wie Lichtschalter, Türklinken und Handläufe. Gegenstände wie Telefone und Computerzubehör im Verwaltungs- und Lehrerbereich werden ebenfalls täglich gereinigt.

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung und Flächenreinigung

Mit der Unterhaltsreinigung des Städtischen Gymnasiums Kreuztal sind neben drei städtischen Mitarbeiterinnen unterschiedliche Fremdfirmen beauftragt. Die vertragsmäßige Reinigung wird von dem Hausmeister und dem Gebäudemanagement der Stadt Kreuztal kontrolliert.

Die Sanitäreinrichtungen des Städtischen Gymnasiums Kreuztal werden am Ende des Unterrichtstages gereinigt. Dazu gehören u.a. Toiletten, Urinale, Waschbecken, Wasserhähne, Böden und Fliesenspiegel.

Die Versorgung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern wird nach jedem Unterrichtsblock und am Ende des Unterrichtstages durch den Hausmeister bzw. das Reinigungspersonal kontrolliert.

Das Reinigungspersonal dokumentiert die Reinigung und Versorgung der Sanitäreinrichtungen.

Der Hausmeister überprüft täglich die Vorräte von Seife, Einmalhandtüchern und Desinfektionsmitteln, um eine lückenlose Versorgung zu gewährleisten.

2.2 Handreinigung

In allen Unterrichtsräumen und Sanitäranlagen stehen Waschbecken, Flüssigseife sowie Papierhandtücher zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler nehmen vor Unterrichtsbeginn, vor Mahlzeiten sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmittel, nach dem erstmaligen Betreten sowie Verlassen des Schulgebäudes, nach dem Essen, dem Kontakt mit Abfällen sowie dem Toilettengang eine gründliche Handwäsche mit Flüssigseife vor (30 Sekunden). Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Zeit zur Handreinigung gegeben ist.

Das Betätigen von Türklinken und Lichtschalter mit den Händen sollten, wenn möglich vermieden werden und z.B. durch den Ellenbogen durchgeführt werden.

Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter:
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>

3. Persönliche Hygiene der Schülerinnen und Schüler

3.1 Verhaltensregeln während des Unterrichts und im Schulgebäude

Abstandsregel

Ergänzend zur gründlichen Reinigung der Hände muss auf dem gesamten Schulgelände einschließlich dem Schulgebäude der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Dies gilt ebenso vor dem Sekretariat und Jahrgangsstufenleiterbüro. Diese dürfen nur einzeln und nach Aufforderung betreten werden. Die Abstandsregel gilt auch auf den Fluren und vor den Kursräumen. Weitere Gruppenbildungen sind unbedingt zu vermeiden. Um dies zu vermeiden, wird im Abstand von 1,5 m auf der rechten Wandseite gewartet. Es gilt ein Linksgehbot. In den Kursräumen sind, wie bereits erwähnt, die Tische gemäß dieser Abstandsregel positioniert und nicht veränderbar. Des Weiteren sollten Begrüßungsrituale wie Wangenkuss, Handschlag und Umarmungen vermieden werden. Durch eine Trennung der Lerngruppen auch außerhalb des Unterrichts wird die Abstandsregelung erweitert.

Mund- und Nasenbedeckung

Zusätzlich zur Nies- und Hustenetikette gilt auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulbussen die Maskenpflicht. Der Mund-Nasenschutz darf am Sitzplatz im Klassen- oder Kursraum im Unterricht abgenommen werden. Sobald der Sitzplatz verlassen wird, muss die Mund-Nasen-Bedeckung wieder angelegt werden. Beim Anlegen des Mund- und Nasenschutzes ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und eng am Gesicht anliegen. Die Mund-Nase-Bedeckung ist spätestens dann zu wechseln, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.

Während des Tragens der Mund-Nase-Bedeckung soll es vermieden werden, sie anzufassen und zu verschieben. Beim Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung sollen die Außenseiten möglichst nicht berührt werden, da sich hier Erreger befinden können. Die seitlichen Laschen oder Schnüre sind zu greifen, um dann die Mund-Nase-Bedeckung vorsichtig abzulegen. Handelt es sich um eine waschbare Maske, ist diese nach der Verwendung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufzubewahren oder am besten sofort bei 60 ° C bis 95 ° C zu waschen. Anschließend muss die Maske vollständig getrocknet werden.

Ergänzend wird klargestellt, dass das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende textile MNB bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. In Pausenzeiten darf auf die MNB beim Essen und Trinken verzichtet werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies gilt nicht auf dem festen Sitzplatz im Klassenraum. Darüberhinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB können im Einzelfall aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt werden.³ Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen ist der Verzicht auf eine MNB zulässig, wenn – mangels Mindestabstands – zumindest durch einen dokumentierten festen Sitzplan die besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) gewährleistet ist.⁴

⁴ Gemäß der Schulmail vom 31.08.2020.

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/31082020-informationen-zum-schulbetrieb>

Nies- und Hustenetikette

Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder Niesen sollte auch dann in die Ellenbeuge vorgenommen werden, wenn ein Mund- und Nasenschutz getragen wird. Beim Husten und Niesen sollte sich von anderen Personen abgewandt werden. In Unterrichtssituationen in Klassen/Kursräumen ist auf Unterrichtsformate mit möglichst wenig Bewegung im Raum zu achten.

3.2. Verhaltensregeln während der Pausen

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulleitung hat ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung entwickelt. Maßnahmen beinhalten zum Beispiel auf Hinweisschilder mit Laufwegpfeil auf allen Etagen.

In den Außentoiletten dürfen sich maximal 5 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Innentoiletten dürfen nur einzeln betreten werden. Auch hier muss die Abstandsregel eingehalten werden.

Die Aufenthaltsräume für die Oberstufe (Sitzecke im Foyer, Musikbunker, Sportbunker, BOB) sind bis auf Weiteres geschlossen.

Die Treppenhäuser sind in Auf- und Abgänge eingeteilt. Es herrscht ein Einbahnstraßensystem und Kreisverkehr.

Zu Beginn der Pausen werden die Schülerinnen und Schüler von den aufsichtführenden Lehrkräften in Empfang genommen. Jede Klasse bekommt für die Pause auf dem Schulhof ein Aufenthaltsfeld zugewiesen, welches nur für den Toilettengang verlassen werden darf. Die aufsichtführenden Lehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler am Ende der Pause wieder zu den Klassen- bzw. Kursräumen. Auf einen Hofdienst seitens der Schülerinnen und Schüler wird zunächst verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler sind auch hier anzuhalten, ihren persönlichen Abfall in den bereit gestellten Abfallcontainern zu entsorgen.

Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der Gebotsregeln den Klassenraum und das Schulgelände unverzüglich. Ein Verweilen in den Klassen- und Kursräumen ist nicht zulässig.

Bei der Einnahme von Mahlzeiten und Getränken ist der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten!

4. Betreuungsangebote

Auch für Betreuungsangebote gilt ab dem 01.09.2020 die allgemeine Regel, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für abgegrenzte Außen- bzw. Spielflächen, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB entsprechend den Regelungen im Schulbetrieb.

Für Lehrkräfte und Personal des Trägers gilt gemäß Coronabetreuungsverordnung (§1, Absatz 5), dass vom Tragen der Mund-Nase-Bedeckung nur abgesehen werden kann, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten werden kann.

5. Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Sofern Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen am Präsenzunterricht teilnehmen, werden in Abstimmung zwischen Schulleitung, Eltern und Schulträger ggf. weitere Hygienemaßnahmen festgelegt. Die Schulleitung führt insofern ein Abstimmungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten.

6. Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen⁵

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet sowohl die in Schulen tätigen Personen, als auch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie von der oben genannten Krankheit betroffen sind oder aber der Verdacht der Ansteckung besteht.

⁵ Vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/Anlage-2-Hinweise-und-Verhaltensempfehlungen-fuer-den-Infektionsschutz-an-Schulen-im-Zusammenhang-mit-Covid-19.pdf>

Bei Krankheitszeichen (wie z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, hat eine diagnostische Abklärung zu erfolgen.

Beim Auftreten von Symptomen sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen.

Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung / Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.

Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

6.1 Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

Einstellung von Symptomen während des Präsenzunterrichts

- Soweit möglich, ist zu klären, ob die Symptomatik in einem Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion steht oder andere Ursachen hat (z.B. Allergie)
- Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler vom Präsenzunterricht auszuschließen. Es ist zu veranlassen, dass die Schülerin bzw. der Schüler sich zur weiteren Abklärung mit dem Hausarzt zunächst telefonisch in Verbindung setzen. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Ein Transport

mittels ÖPNV / Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten ist die Schülerin bzw. der Schüler bis zur Abholung getrennt unterzubringen.

- Die Situation muss dokumentiert werden (Datum, Unterrichtsstunde, am Präsenzunterricht teilnehmende Schülerinnen / Schüler und Lehrkräfte, Sitzordnung), um dem Gesundheitsamt nötigenfalls die relevanten Informationen für eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen bereitstellen zu können. Diese wird dann erforderlich, falls die Abklärung ergibt, dass bei der Schülerin bzw. dem Schüler eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt wird.
- Bezüglich weiterer Maßnahmen wird sich das zuständige Gesundheitsamt mit der Schule in Verbindung setzen. Eine Entscheidung über die Wiedermöglichkeit zum Präsenzunterricht trifft das für den Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers zuständige Gesundheitsamt, ggf. in Abstimmung mit dem für den Schulstandort zuständigen Gesundheitsamt, falls diese sich unterscheiden.

6.2 Mitteilung einer Erkrankung während des Präsenzunterrichts

- Das mitteilende Gesundheitsamt wird in eigener Zuständigkeit die Maßnahmen veranlassen, die für den Betroffenen erforderlich sind. Dazu gehören die häusliche Quarantäne und das vorübergehende Schulbesuchsverbot.
- Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Transport durch ÖPNV / Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten, ist der Schüler bzw. die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen.
- Die Dokumentation erfolgt wie unter 6.1
- In geeigneter Weise sollten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Mitschülerinnen und Mitschüler, ihre Sorgeberechtigten und beteiligte Lehrkräfte zeitnah informiert werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, die sich mit dem Gesundheitsamt abstimmt.

6.3 Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen, dabei ist im Regelfall von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Die Quarantänemaßnahme wird vom Gesundheitsamt mit dem genauen Zeitraum schriftlich angeordnet. Dieses Schriftstück muss der Schule

als Nachweis vorgelegt werden. Sollte eine Verlängerung angeordnet werden, ist auch dieses Schreiben der Schule nachzureichen

7. Erste Hilfe und Schutz von Ersthelferinnen und Ersthelfern

7.1 Schutz der Ersthelferin/des Ersthelfers

Die Schulleitung hat Ersthelferinnen oder Ersthelfer aus- und fortbilden zu lassen, die die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen (Rechtsgrundlagen: § 21 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII, § 26 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, § 10 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz).

7.2. Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit Hygienematerial, z.B. Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid), ausgestattet. Die Krankenliege wird nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkrememente (siehe Behandlung kontaminierter Flächen) von sichtbarer Verschmutzung durch die Ersthelferin/den Ersthelfer gereinigt und desinfiziert.

7.3 Versorgung von Bagatellwunden

Der Ersthelfer trägt dabei Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände. Die DUGV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) hat eine Handlungshilfe für Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie herausgegeben. Diese Hilfe unterstützt den betrieblichen Ersthelfenden bei der Umsetzung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020 und konkretisiert die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Diese Handlungshilfe ist allen Ersthelferinnen und Ersthelfern sowie dem Kollegium durch die Schulleitung ausgehändigt worden.

7.4 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen werden unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel (begrenzt viruzid) getränkten Tuch sofort von den Ersthelferin/den Ersthelfer gereinigt und in einem geschlossenen Behälter entsorgt.

Notrufnummern befinden sich im Notfallordner im Sekretariat.

8. Sportunterricht

8.1 Unterricht im Freien und Sporthalle

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Der Sportunterricht findet im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien statt. Er kann in der Sporthalle stattfinden, wenn durch den Schulträger eine mit anderen Unterrichtsräumen vergleichbare, gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle sichergestellt werden kann. Die Schulleitung plant die Größe der Umkleideräume in individuelle, schulinterne Belegungskonzepte ein, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Dreifachturnhalle aufgrund eines weitgreifenden Umbaus bis zu den Herbstferien nicht genutzt werden kann.

Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen physischer Betätigung nicht vorgesehen. Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koordinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern). Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen“ werden zunächst zurückgestellt.

Spiel- und Sportgeräte werden nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert. Zusätzlich waschen oder desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Sportunterricht gründlich die Hände. Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs finden bis zu den Herbstferien nicht statt. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können ebenfalls nicht stattfinden

8.2 Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht findet auch in Hallenbädern, soweit die Bäder geöffnet sind, statt. Den Orientierungsrahmen für die praktische Umsetzung des Schulschwimmens bietet das Hygienekonzept der Bäder.

9. Musikunterricht

9.1. Singen in geschlossenen Räumen

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Da gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen unter dem Gesichtspunkt des Infektionsgeschehens eine erhöhte Gefahr darstellt, ist dies vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. In ausreichend großen und gut zu belüftende Räumen, die ein gemeinsames Singen ermöglichen, das die Anforderungen der Anlage zur CoronaSchVO erfüllt (vgl. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811_anlage_hygienestandards_zur_corona_schvo_ab_12.08.2020.pdf), also insbesondere vergrößerte Abstandsregeln zwischen den Sängerinnen und Sängern sowie möglichen anderen Akteuren berücksichtigt, dann kann auch in diesen Räumen gesungen werden. Auf vergleichbare gesangliche Ausdrucksformen in affinen schulischen Angeboten (z.B. Darstellen und Gestalten, Literatur, Theater) werden diese Regelungen analog angewendet.

9.2 Aufführungen

Bei schulbezogenen oder öffentlichen Aufführungen werden, bis auf Weiteres vorrangig alternative Präsentations- und Dokumentationsformen (z.B. Audio/Video-Aufzeichnungen, Streams) unter Beachtung des Urheber- und Datenschutzrechtes genutzt.

Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten werden die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der aktuellen CoronaSchVO und ihrer Anlage beachtet. Diese beinhaltet im Wesentlichen Regelungen zu vergrößerten Mindestabständen, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten.

10. Nachverfolgbarkeit und Dokumentation

10.1 Nachverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppensammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe

entgegenstehen. Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen statt.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften.

Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich).

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote wird mit Ausnahme von Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert.

10.2 Dokumentation

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung wird eine tägliche Dokumentation durchgeführt. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, hat die Schulleitung Folgendes veranlasst:

- Registrierung der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- Erfassung der Sitzordnung in einem Sitzplan
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte)
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
- Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen verschlossen aufzubewahren.